

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den RBK

Basierend auf dem Betriebskonzept für den Digitalfunk der BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) in Nordrhein-Westfalen in seiner derzeitigen Fassung (aktuell: Version 1.2.1 vom 05.04.2013) und i. V. m. §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), schließen die

Stadt Bergisch Gladbach,
vertreten durch den Bürgermeister,

und die

Stadt Burscheid,
vertreten durch den Bürgermeister

und die

Gemeinde Kürten
vertreten durch den Bürgermeister

und die

Stadt Leichlingen
vertreten durch den Bürgermeister

und die

Gemeinde Odenthal
vertreten durch den Bürgermeister

und die

Stadt Overath
vertreten durch den Bürgermeister

und die

Stadt Rösrath
vertreten durch den Bürgermeister

und die

Stadt Wermelskirchen
vertreten durch den Bürgermeister

mit dem

Rheinisch-Bergischen Kreis
vertreten durch den Landrat,

folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Digitalfunk wird bei der Polizei und bei den Behörden und Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (BOS) in NRW schrittweise eingeführt. Mit Erlass vom 27.04.2012 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW das Betriebskonzept für den Digitalfunk BOS in NRW – Aktenzeichen 7 DF 08 01 – in Kraft gesetzt. Dieses Konzept enthält – neben grundsätzlichen Ausführungen zum BOS-Digitalfunk – Definitionen sowie die Benennung und Zuweisung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Organisationseinheiten.

Das Betriebskonzept Digitalfunk des Landes NRW in der derzeitigen Fassung (aktuell: Version 1.2.1 vom 05.04.2013) sieht die Einrichtung und den Betrieb einer so genannten „Vorhaltenden Stelle Digitalfunk“ bei den kreisangehörigen Kommunen, Kreisen und kreisfreien Städten vor.

Die in dem o.g. Betriebskonzept für den Digitalfunk BOS vorgesehene sogenannte Vorhaltende Stelle (VSt) ist die Stelle im Digitalfunk, bei der die Endgeräte verwaltet werden (Administration). Hierunter ist in erster Linie die einheitliche Anpassung der Programmierung von Endgeräten zu verstehen.

Ferner setzt die Vorhaltende Stelle Vorgaben der Autorisierten Stelle NRW (Autorisierte Stelle NRW; hier: Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste) um.

Der erklärte Wille der kreisangehörigen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises und ihrer Feuerwehren ist, diese Vorhaltende Stelle Digitalfunk zentral durch den Kreis einrichten und betreiben zu lassen.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Vereinbarung getroffen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath und Rösrath übertragen dem Rheinisch-Bergischen Kreis gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG NRW die Aufgabendurchführung für die Einrichtung und den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk (für Sepura-Endgeräte) im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die Aufgaben der Vorhaltenden Stelle ergeben sich aus dem Betriebskonzept für den Digitalfunk der BOS in Nordrhein-Westfalen NRW.

Auf Basis dieses Betriebskonzeptes wird dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Durchführung der folgenden Aufgaben für Sepura-Endgeräte übertragen:

- Störungsmanagement
- Problemmanagement
- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Versionsmanagement
- Servicegütemanagement
- Verfügbarkeitsmanagement
- Notfallmanagement
- Sicherheitsmanagement
- Anforderungsmanagement

Die Beschreibung der damit verbundenen Aufgaben, sowie der damit verbundenen Anforderungen ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle (Anlage 1), die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

- (2) Die Kommunen Bergisch Gladbach und Wermelskirchen mit den hauptamtlichen Wachen bzw. Einsatzkräften übertragen dem Rheinisch-Bergischen Kreis im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW ebenfalls die Aufgabendurchführung für die Einrichtung und den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 1 Abs. 1 S.3 u. 4 dieser Vereinbarung.
Sie werden jedoch durch ihre Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften (Teil-) Aufgaben gemäß des als Anlage 2 beigefügten Umsetzungskonzeptes, in der jeweils aktuellen Fassung, selber wahrnehmen. Demnach beinhaltet die Übertragung der Aufgabendurchführung nicht die (Teil-) Aufgaben, welche in dem anliegenden Umsetzungskonzept bei den jeweiligen Ausführungsbestimmungen den Digitalfunkwerkstätten der Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen zugeordnet sind und von diesen selbst wahrgenommen werden.
- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis verpflichtet sich, die anfallenden Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 gleichermaßen für die jeweils genannten Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises zu erfüllen.
- (4) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Sicherstellung der Gefahrenabwehr des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) sowie dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und dem Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.
- (5) Der Betrieb der Vorhaltenden Stelle erfolgt zu den normalen Bürozeiten (Kernarbeitszeit: werktags montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr) und in einem Umfang in der Regel von 39 Stunden pro Woche.
Darüber hinaus wird in den übrigen Zeiten die Möglichkeit der Erreichbarkeit sowie einer Abgabe defekter Geräte jederzeit (365/7/24) sichergestellt.
- (6) Als Bindeglied zwischen dem Nutzer und der Vorhaltenden Stelle kann bei Bedarf zusätzlich ein örtlicher Beauftragter für Digitalfunk der Kommunen/ Feuerwehren für die Vorhaltende Stelle benannt werden.
- (7) Der Kreis erstellt im Einvernehmen mit den Feuerwehren der Kommunen spätestens bis zum Eintritt in den Wirkbetrieb ein Nutzerhandbuch unter Berücksichtigung des gemeinsam mit den Funkwerkstätten Bergisch Gladbach und Wermelskirchen erarbeiteten Umsetzungskonzeptes.

§ 2

Technik und Personal

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis stellt die für die Bearbeitung der unter § 1 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben benötigte technische Ausstattung und das Personal zur Verfügung.
- (2) Der Rheinisch-Bergische Kreis hat den erforderlichen Personalbedarf von 2 Vollzeitmitarbeitern (Entgeltgruppe 8 bzw. Besoldungsgruppe A 8/A 9) für die Vorhaltende Stelle bereitzustellen.

Der Betrieb der Vorhaltenden Stelle erfolgt zu den normalen Bürozeiten (Kernarbeitszeit: werktags montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und

14:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr) und in einem Umfang in der Regel von 39 Stunden pro Woche.

Mit Aufnahme des Wirkbetriebes kann eine Anpassung dieser Regelung erforderlich werden. Dazu ist ein Beschluss der HVB-Konferenz notwendig. Eine daraus resultierende Anpassung der Vereinbarung erfolgt im Weiteren unter Berücksichtigung der Regelungen zur Beteiligung der politischen Gremien sowie der Erfordernisse nach GkG NRW.

- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal die erforderliche fachliche Qualifikation und Eignung aufweist und dass die eingesetzten Geräte dem technischen Standard entsprechen.

§ 3 Kosten

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt die Vorfinanzierung der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die ihm mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung übertragene Aufgabendurchführung.
- (2) Die Erstattung der Personal- und Arbeitsplatzkosten (nach KGST) erfolgt für die nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung übertragene Aufgabendurchführung zu je 1/8 pro Kommune. Basis für die pauschalierte Erstattung ist das jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGST Gutachten "Kosten eines Arbeitsplatzes".

Die Erstattung erfolgt zum 01.07. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Jahr.

- (3) Darüber hinaus anfallende Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die Abschreibungsaufwendungen für Investitionen sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der nach § 1 Abs.1 und 2 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabendurchführung (Einrichtung und Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die kreisangehörigen Kommunen) werden über die Kreisumlage finanziert.
- (4) Nach zwei vollen Betriebsjahren werden die Parteien die Betriebskostenaufteilung überprüfen und bei Bedarf für die Zukunft neu regeln.

§ 4 Haftungsausschluss

- (1) Der Kreis haftet nicht für Schäden, die auf Grund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtung verursacht worden sind.
- (2) Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden / Folgeschäden durch unsachgemäßen Gebrauch der bereitgestellten Infrastruktur / Geräte.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2021 geschlossen.
- (2) Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, falls sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§ 6 Evaluierung

Ob der Umfang bzw. die Verfügbarkeit der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk seitens der Kommunen als ausreichend erachtet wird, wird nach zwei vollen Betriebskostenjahren evaluiert. Hierzu gehört auch die Überprüfung der Betriebskostenaufteilung nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung.

Über eine Anpassung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist ein Beschluss der HVB-Konferenz notwendig.

Die Regelungen zur Beteiligung der politischen Gremien sowie die Erfordernisse nach GkG NRW sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Beschlüsse der politischen Gremien und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Bekanntmachung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmte Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, frühestens jedoch am 01.01.2017.

Bergisch Gladbach, den

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Im Auftrag

.....
Dr. Hermann-Josef Tebroke

.....

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Im Auftrag

.....
Lutz Urbach

.....

Stadt Burscheid
Der Bürgermeister

Im Auftrag

.....
Stefan Caplan

Gemeinde Kürten
Der Bürgermeister

Im Auftrag

.....
Willi Heider

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister

Im Auftrag

.....
Frank Steffes

Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister

Im Auftrag

.....
Robert Lennertz

Stadt Overath
Der Bürgermeister

Im Auftrag

.....
Jörg Weigt

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister

Im Auftrag

.....
Marcus Maria Mombauer

Stadt Wermelskirchen
Der Bürgermeister

Im Auftrag

.....
Rainer Bleek